



C H E C K L I S T E

Belege zur Einkommensteuererklärung 2020

Allgemeines:

Die Änderungen in 2020 insbesondere aufgrund der Corona-Krise sind *kursiv* dargestellt.

- * Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig?
- * Steuerbescheid des Vorjahres und Vorauszahlungsbescheide für das laufende Jahr, soweit er uns noch nicht vorliegt.
- * Veränderungen im Familienstand in 2020:
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde
 - Kirchenaustritt/eintritt (Bescheinigung des Standesamtes)
 - Mitteilung über die Steueridentifikationsnummer für den Steuerpflichtigen, den Ehepartner und alle Kinder, falls uns diese noch nicht vorlagen.
 - Leben Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft? (Splittingtarif ist möglich!)
- * Veränderungen der Bankverbindung:
 - Neue Kontonummer, IBAN
- * Haushaltsnahe Dienstleistungen
 - Umzugskosten
 - Angaben zur Anstellung von geringfügig Beschäftigten bzw. entrichteten Pflichtbeiträgen bei anderen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Tierbetreuungsleistungen.
 - Handwerkerleistungen, d.h. Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen, Schornsteinfeger etc. **In der Rechnung muss der Lohnaufwand gesondert ausgewiesen werden und die Rechnung muss unbar bezahlt worden sein.** Dies gilt für eigene und gemietete Objekte (Wohnung/ Haus/Garten).
- * **Haushaltsnahe Dienstleistungen, die in der Hausgeldabrechnung oder Betriebskostenabrechnung bescheinigt sind**
- * Angaben zu Sparleistungen auf einen Bausparvertrag (Wohnungsbauprämienantrag) oder einen sonstigen Vertrag (Anlage VL)
- * Aufwendungen für die eigene Berufs-(Erst!)ausbildung.
Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Kosten für die eigene Berufsausbildung haben.

Neu ab 2020: Energetische Sanierungen bei eigengenutzten Gebäuden

- * *Das Objekt muss im EU- oder EW-Raum liegen und älter als 10 Jahre sein.*
- * *Begünstigt sind die folgenden energetischen Maßnahmen:*
 - *Wärmedämmung (Wände, Dachflächen, Geschossdecken),*
 - *Erneuerung Fenster oder Außentüren,*
 - *Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,*
 - *Erneuerung Heizungsanlage,*
 - *Einbau von digitalen Systemen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung von Heizungsanlagen die älter als zwei Jahre sind.*
 - *Kosten für einen qualifizierten Energieberater sind ebenfalls abzugsfähig.*
- * *Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.*

Kinder:

- * Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht:
Wir benötigen die Angabe der zuständigen Familienkasse
- * Bescheinigung Schulgeldzahlungen an staatlich anerkannte Privatschule (auch im Europäischen Wirtschaftsraum)
- * Kinderbetreuungskosten:
 - Nachweise für Betreuungskosten von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bitte teilen Sie uns die ggfs. erhaltenen Erstattungen durch den Arbeitgeber mit.
 - Nachweise für Betreuungskosten von Kindern, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
- * Kinder über 18 Jahre:
 - Schul-, Ausbildungs-, Wehr- oder Studienbescheinigung,
 - erhaltenes Kindergeld
 - Ist Ihr Kind auswärtig untergebracht? Bitte teilen Sie uns gegebenenfalls die Adresse mit.
- * Krankenversicherungsbeiträge Kinder:
 - Eigene Beiträge eines Kindes zur Basiskrankenversicherung/gesetzliche Pflegeversicherung.
 - Lohnsteuerbescheinigung Ausbildungsverhältnis
Die gezahlten Vorsorgeaufwendungen können bei den kindergeldberechtigten Eltern berücksichtigt werden, soweit das Kind dies noch nicht in einer eigenen Steuererklärung geltend gemacht hat.
- * Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
 - Soweit Sie alleinstehend sind und zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, steht Ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag zu. Bitte sprechen Sie uns an.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Werbungskosten:

- * Lohnsteuerbescheinigungen mit eTIN-Nr. 2020 für Antragsteller und Ehefrau (auch bei Arbeitslosigkeit), ggf. Bescheinigungen und Verträge bzgl. Gehaltsumwandlungen und Abfindungsvereinbarungen
- * Nachweise über erhaltene Lohnersatzleistungen (Nichtbeschäftigungszeiten):
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Insolvenzgeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Überbrückungsgeld (Kennbuchstabe „U“ auf der Lohnsteuerbescheinigung) etc.
 - Ist auf der Lohnsteuerbescheinigung der Kennbuchstabe „Z“ eingetragen, werden Nachweise über alle zusätzlichen Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, Überstunden/Feiertagsarbeit, BAFÖG, Abfindungen, Unfallrente etc. benötigt.
- * Steht Ihnen ein Geschäftswagen zur privaten Nutzung und zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung? Bitte sprechen Sie uns an,
 - wenn Sie weniger als 15 Tage im Monat von der Wohnung zur Arbeitsstelle fahren und Ihr Arbeitgeber die 0,03 % Methode angewandt hat. *In diesem Fall kann die 0,002 % Methode angewendet werden. Hierfür benötigen wir zum einen Aufzeichnungen über die tatsächlich gefahrenen Tage. Zum anderen sind Unterlagen des Arbeitgebers zur Berechnungsgrundlage der Pkw-Nutzung erforderlich.*
 - wenn Sie Zuzahlungen zum Firmenwagen leisten.
- * Fahrtkosten:
 - KM-Angabe (einfache Entfernung des gesamten Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
 - Kfz-Kennzeichen bei Pkw-Benutzung,
 - Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: *Sind Sie in 2020 aufgrund von Kurzarbeit oder Homeoffice weniger Tage zur Arbeit gefahren?*
 - Nachweis der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- * Bescheinigung des Arbeitgebers, soweit auf der Lohnsteuerbescheinigung nicht vermerkt, über die in 2020 gezahlten Beträge für Auslösung, Fahrtkostenzuschuss etc.
- * Nachweis über Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge für Berufsverbände

- * Nachweis über die Kosten einer besonderen Berufshaftpflichtversicherung oder Berufsrechtsschutz
- * Kostenaufstellung mit Belegen über die Kosten einer aus beruflichen Gründen veranlassten doppelten Haushaltsführung oder durch Wegverlegung des Familienwohnsitzes entstandenen doppelten Haushaltsführung Nachweis über Bewerbungskosten, Dienstreisen (Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Büroartikel), Umzugskosten, *Kosten für die Wohnungseinrichtung*
- * Nachweis über Aufwendungen für ein beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer:
 - Skizze der Wohnung mit qm Angaben, Mietvertrag, Belege über Umlagen,
 - Anschaffungskosten für Mobiliar des Arbeitszimmers,
 - Beschreibung über Grund, Dauer und Anlass der Nutzung
Wenn, kein Arbeitsplatz in der Firma zur Verfügung steht, Nachweis darüber, dass das Arbeitszimmer qualitativ den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt.
 - Anzahl der Nutzer.
 - *Neu für 2020 u. 2021: Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen können auch für das Arbeiten am Esszimmertisch o.ä. pauschal (5,00 €/Tag) geltend gemacht werden, bis zu 600,00 € pro Jahr. Dies gilt für Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice ausgeübt wurde.*
- * Nachweise/Belege über Aufwendungen für Fachliteratur, Berufskleidung, beruflich notwendige Arbeitsmittel (Personalcomputer, Fachbücher, Typ. Berufskleidung, Arbeitsmittel etc.), beruflich veranlasste Telefonkosten und Bewirtungsaufwendungen
- * Nachweise über Fort- oder Weiterbildungskosten:
 - Lehrgangsgebühr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Mehrverpflegung usw. abzüglich erhaltener Zuschüsse vom Arbeitsamt oder vom Arbeitgeber

Sonderausgaben:

- * Belege über in 2020 bezahlte/erstattete Versicherungsbeiträge (Renten-, Lebens-, Kranken-, (Zusatz)-Pflege-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, berufsständische Versorgungswerke)
- * Bescheinigung über Beiträge zur Altersvorsorge pflichtversicherter Arbeitnehmer (Riester-Rente), Hinweis für welche Verträge kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden soll, Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2019.
- * Bescheinigung über Beiträge zur Basisrente (Rürup-Rente)
- * Nachweise über in 2020 gezahlte Spenden, Mitgliedsbeiträge, freiwillige Kirchensteuer, Steuerberatungskosten (auch Literatur), Kosten für Privatschulen, bezahlte Renten und dauernde Lasten
- * Angaben zu einer Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf
- * Bescheinigung über die gezahlten Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge bei privater oder freiwilliger gesetzlicher Kranken-/Pflegeversicherung
- * Anlage U (Unterhalt an geschiedenen/dauernd getrenntlebenden Ehegatten sowie übernommene Krankenversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung)
- * Nachweise über bezahlte Renten oder Dauernde Lasten

Außergewöhnliche Belastungen:

- * Zahlungsnachweise/Erstattungen über Eigenanteile zu Krankheitskosten, Brille, Zahnersatz, Beerdigungskosten, Kuraufenthalt, amtsärztliche Bescheinigung etc.
- * Nachweis (Ausweis/Bescheid) über eine Körperbehinderung (auch Angehörige)
- * Angaben zu einer Heimunterbringung und zu Hinterbliebenenbezügen
- * Nachweis über die in 2020 selbst getragenen Kosten wie z.B. Unterstützungsleistungen an Angehörige (auch Ausland), Kosten einer Haushaltshilfe (Quittung, Name und Anschrift), Kinderbetreuung (Alleinstehender), Pflege/Betreuung von Verwandten etc.
- * Für die Pflege von nahestehenden Personen oder Angehörigen kann ein Pflegepauschbetrag steuermindernd berücksichtigt werden. Der Pflegebedürftige muss unentgeltlich gepflegt werden und mindestens Pflegegrad 4 (ab 2021 Pflegegrad 2) oder einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“

haben. Die Betreuung muss entweder in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in der Wohnung der pflegenden Person stattfinden. Die Unterbringung in einer Tagespflegeeinrichtung ist unschädlich. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch bei ganzjähriger Heimunterbringung der Pflegepauschbetrag in Anspruch genommen werden. Bitte sprechen Sie uns an.

- * Zahlungsnachweise über Unterhaltsleistungen, eigene Beiträge eines Kindes zur Basiskrankenversicherung/gesetzliche Pflegeversicherung, wenn Unterhaltszahlungen (Bar- und/oder Sachleistungen) durch die Eltern geleistet werden und kein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht.

Gewerbliche Einkünfte:

- * Halten Sie eine unternehmerische **Beteiligung**, z.B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?
- * Haben Sie **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren? Sofern die Kapitalgesellschaft, an der Sie mindestens zu 1 % beteiligt waren, aufgelöst wurde, reichen Sie bitte eine Liste mit sämtlichen früheren Gewinnausschüttungen ein.
- * Erzielen Sie **nebenberufliche Einnahmen**, z.B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen (auch Aufwandsentschädigungen)?
- * Betreiben Sie eine **Photovoltaikanlage**?

Selbständige Tätigkeit:

- * Angaben zu Einnahmen- und Ausgaben aus einer selbständigen Tätigkeit

Sie haben Haus- und Grundbesitz?

- * Bitte bringen Sie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben mit, die im Zusammenhang mit Ihrem vermieteten Haus oder der vermieteten Eigentumswohnung stehen.
- * Vermieten Sie verbilligt an Angehörige?
- * Vermieten Sie eine Ferienwohnung? Nutzen Sie diese auch selbst?
- * *Ab 2021 muss in Fällen der verbilligten Überlassung von Wohnraum die bezahlte Miete mindestens 50 % der ortsüblichen Miete betragen, um den vollen Werbungskostenabzug zu erreichen. Wird diese Grenze unterschritten, sind die Werbungskosten nur verhältnismäßig abzugsfähig. Beträgt die Miete weniger als 66 %, ist die Einkünfterzielungsabsicht nachzuweisen (aufwändig!).*

Kapitalerträge:

- * Belege über Kapitalerträge, von denen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Belege über Kapitalerträge, von denen Kapitalertragsteuer oder ausländische Steuern einbehalten wurden. (Steuerbescheinigungen, Jahresbescheinigungen oder Ertragnisaufstellungen Ihrer Banken) Beigefügt erhalten Sie die Checkliste für Kapitalvermögen. Bitte lassen Sie uns diese ausgefüllt und unterschrieben zukommen.

Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften:

- * Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei. (Wurde eine **Immobilie oder ein anderes privates Wirtschaftsgut z.B. Wertpapiere verkauft**?)

Rentenempfänger:

- * Wir benötigen - wenn ab 2020 Rente bezogen wird - den Rentenbescheid. Ansonsten genügt die Rentenanpassungsmitteilung. Relevant sind alle Renten weltweit.
- * Nachweis über private Rente oder Dauernde Lasten
- * Nachweis über Pension/Betriebsrente (elektronische Lohnsteuerbescheinigung)

Sonstiges:

- * Angaben zu Einkünften aus Unterhaltsleistungen

H I N W E I S E

- * Ihre Steuererklärung muss von uns elektronisch authentifiziert per ELSTER an das Finanzamt übertragen werden. Ihre Erklärung erhalten Sie von uns vorab zur Prüfung und Freigabe.
- * Bitte beachten Sie auch, dass neu gestellte Freistellungsaufträge bei den Banken nur noch mit der Steueridentifikationsnummer gültig sind.
- * Die Banken sind verpflichtet, zusätzlich zur Kapitalertragsteuer auf Zinserträge die Kirchensteuer für steuererhebende Religionsgemeinschaften einzubehalten. Möchten Sie, dass der Einbehalt unterbleibt, müssen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern eine Sperrvermerkserklärung abgeben. In diesem Fall wird diese Information unter Angabe der betreffenden Banken an das Finanzamt weitergegeben.